



LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Nur elektronisch über die Austauschplattform DialogBB:

Landrätinnen und Landräte
des Landes Brandenburg

Oberbürgermeister des Landes Brandenburg

Bürgermeister der Großen kreisangehörigen Stadt
Schwedt (Oder)

nachrichtlich;
Zentrale Ausländerbehörde des Landes Brandenburg

Ministerium des Innern
und für Kommunales

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Gesch.Z.: 03-21-800-52/2011-001/021

Dok.-Nr.: A-2023-00073450

Fax: +49 331 293788

Internet: <https://mik.brandenburg.de>

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag

Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 31. März 2023

Information

Nr. 21 / 2023

Aufenthaltsrecht;

Klarstellende Hinweise zur Ausstellung von Reiseausweisen für Ausländer

Anlage

Es besteht ein gewichtiges öffentliches Interesse an der Klärung der Identität und Staatsangehörigkeit eines in Deutschland aufhältigen Ausländers und an der Erfüllung seiner Passpflicht. Von diesen beiden allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1a und 4 AufenthG) kann nur im Ausnahmefall abgesehen werden.

Die Identitätsklärung und Passpflicht werden zuvörderst und in der Regel durch den Besitz eines anerkannten und gültigen Heimatpasses erfüllt. Liegt kein Pass oder Passersatz des Herkunftsstaates vor, ist ein Ausländer grundsätzlich gehalten, sich bei den Behörden seines Herkunftsstaates um die Ausstellung eines Nationalpasses zu bemühen. Eine Unzumutbarkeit, sich zunächst um die Ausstellung eines Nationalpasses des Heimatstaates zu bemühen, kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht.

E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten und/oder Verschlüsselung sind an die folgende Adresse zu richten: Poststelle@mik.brandenburg.de

2023 **30**
JAHRE

Verfassungsschutz
Brandenburg

Kann ein Ausländer einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz nicht in zumutbarer Weise erlangen, genügt der Ausländer im Inland seiner Passpflicht durch den Besitz eines Ausweisersatzes (§ 3 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 48 Abs. 2 AufenthG). Im Gegensatz zu einem Reiseausweis für Ausländer, dessen Ausstellung im Ermessen der Ausländerbehörde steht, hat ein Ausländer gem. § 55 Abs. 1 S. 1 AufenthV nach Antragstellung einen Anspruch auf Ausstellung eines Ausweisersatzes, sofern er einen Aufenthaltstitel besitzt oder seine Abschiebung ausgesetzt ist.

Die Erfüllung der Passpflicht durch den Besitz eines Ausweisersatzes oder eines Reiseausweises für Ausländer lässt die Verpflichtung zur Passbeschaffung nach § 48 Abs. 3 AufenthG und die Pflichten nach § 56 AufenthV nicht entfallen. Über diese Pflicht soll nachweisbar bei jeder Ausstellung eines Aufenthaltstitels belehrt werden.

Für Reisen außerhalb Deutschlands gibt es die Möglichkeit, einen Reiseausweis für Ausländer zu beantragen. Der Reiseausweis für Ausländer wird nur erteilt, wenn der Ausländer keinen Pass besitzt und ihn nachweislich auch nicht auf zumutbare Weise erlangen kann und die weiteren Voraussetzungen des § 5 ff. AufenthV vorliegen.

Es besteht kein Anspruch auf Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer. Es handelt sich immer um eine Einzelfallentscheidung, die nur in besonderen Ausnahmefällen getroffen wird. Die einen Ausnahmefall begründenden Umstände sind vom Ausländer darzulegen und nachzuweisen.

Insbesondere im Hinblick auf die Passhoheit des Herkunftsstaates, die erhebliche abstrakte Missbrauchsgefahr und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland soll die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer zurückhaltend gehandhabt werden.

Ggf. käme im Einzelfall alternativ ein vorläufiger Reiseausweis für Ausländer (mit einer maximal einjährigen Gültigkeitsdauer) oder ein Notreiseausweis in Betracht, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

Die Prüfung der Voraussetzungen zur ausnahmsweisen Ausstellung von Reiseausweisen für Ausländer ist entsprechend den als Anlage beigefügten detaillierten Hinweisen unter Berücksichtigung der derzeit bestehenden Rechtsauffassungen insbesondere des Gesetzgebers und der Rechtsprechung vorzunehmen.

Neben der Prüfung der vom Ausländer vorgetragenen und mit Nachweisen belegten Unzumutbarkeit der Beantragung einer Neuerteilung oder Verlängerung eines Nationalpasses (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 AufenthV) müssen alle Mitwirkungshandlungen,

die auch das deutsche Passrecht fordert, vom Ausländer erfüllt werden (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 AufenthV). Weiterhin hat der Ausländer grundsätzlich die Wehrpflicht im Heimatland und andere zumutbare staatsbürgerliche Pflichten zu erfüllen, es sei denn, er weist nach, dass diese für ihn im Einzelfall zu einer unzumutbaren Härte führen würde(n) (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 AufenthV). Die vom Herkunftsstaat allgemein festgelegten Gebühren für behördliche Maßnahmen hat der Ausländer in Kauf zu nehmen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 AufenthV). Darüber hinaus darf der Ausländer nicht die Versagungstatbestände des § 5 Abs. 3 und 4 AufenthV erfüllen.

Liegt einer der vorgenannten Tatbestände des § 5 Abs. 2 bis 4 AufenthV (und des § 6 AufenthV) nicht vor, darf kein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt werden.

Erst wenn alle tatbestandlichen Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 AufenthV erfüllt sind und keine Versagungsgründe des § 5 Abs. 3 und 4 AufenthV vorliegen, ist das nach § 5 Abs. 1 AufenthV eingeräumte Ermessen zur Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer (überhaupt erst) eröffnet.

Bei der Ermessenabwägung nach § 5 Abs. 1 AufenthV sind die öffentlichen Interessen der Bundesrepublik Deutschland (Personalhoheit des Herkunftsstaates, in die die deutsche Ausländerbehörde mit der Ausweisausstellung eingreift, wenn der Ausländer nicht staatenlos ist, die erhebliche abstrakte Missbrauchsgefahr im Umgang mit Reiseausweisen für Ausländer, aber auch z.B. das öffentliche Interesse an der geklärten Identität und Staatsangehörigkeit des Ausländers, an der Erfüllung zumutbarer Mitwirkungspflichten sowie an seiner Rechtstreue) gegen die privaten Interessen des Ausländers (z.B. Schutz von Ehe und Familie, dringende familiäre Hilfeleistungen im Ausland (z.B. bei schwerer Erkrankung oder Tod eines Familienmitglieds), aber auch humanitäre Gründe sowie das Interesse des Ausländers an der Ermöglichung von beruflichen oder Urlaubsreisen ins Ausland) abzuwägen und zu gewichten.

Wird im Einzelfall das Ermessen zu Gunsten des Ausländers ausgeübt, ist Folgendes zu beachten:

- Die Gültigkeitsdauer des Reiseausweises für Ausländer darf gem. § 8 Abs. 1 S. 1 AufenthV die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels des Ausländers nicht überschreiten.
- Gem. § 9 Abs. 1 S. 2 AufenthV ist der Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Ausländer besitzt, aus dem Geltungsbereich auszunehmen, wenn nicht in Ausnahmefällen die Erstreckung des Geltungsbereichs auf diesen Staat gerechtfertigt ist.
- Die in § 48 Abs. 1 Nr. 1a bis 1g und Nr. 2 AufenthV festgesetzten Gebühren für die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer (Normalfall gem. § 48 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG derzeit 100 €) sind regelmäßig zu erheben.

Die vorstehenden zusammenfassenden Ausführungen und die ergänzenden detaillierten Erläuterungen in der Anlage gelten grundsätzlich für alle Nationalitäten und unabhängig vom Aufenthaltstitel. (Abweichend davon gilt für Ausländer, denen die endgültige Ausreise ermöglicht werden soll und für Asylbewerber mit einem dringenden öffentlichen Interesse oder zwingenden Gründen an der Ausstellung des Reiseausweises § 6 S. 1 Nr. 3, 4 i.V.m. S. 2 und 3 AufenthV).

Besonderheiten im Zusammenhang mit bestimmten Personengruppen sind in der Anlage unter Ziffer 2.7 detailliert erläutert.

Im Hinblick auf derzeit aktuelle **länderspezifische Besonderheiten** werden ergänzend zu den Ausführungen in der Anlage folgende Hinweise gegeben:

1. Afghanistan

Mit Datum vom 07.09.2022 wurde als Ergänzung zur Information Nr. 52/2022 die Länderinformation des BMI vom 02.09.2022 zur Kenntnis gegeben. Aufgrund der Verbalnote der Botschaft der Islamischen Republik Afghanistan in Berlin vom 26.07.2022 können die Botschaft und die Generalkonsulate der Islamischen Republik Afghanistan in Deutschland derzeit grundsätzlich keine neuen Passanträge annehmen. Eine Ausstellung von neuen Pässen erfolge nur in Ausnahmefällen. Es sei nicht absehbar, wann Anträge zur Ausstellung neuer Pässe wieder entgegengenommen und bearbeitet werden können. Dies gilt auch für die Ausstellung und Korrektur von Tazkiras. Pässe können jedoch für einen Zeitraum von zunächst fünf Jahren verlängert werden.

Aufgrund dieser Informationen der afghanischen Botschaft ist lt. BMI die Beschaffung neuer Reisepässe auf absehbare Zeit nicht möglich und daher nicht zumutbar. In den Fällen, in denen eine Verlängerung des afghanischen Passes nicht in Betracht komme und auch kein Ausnahmefall einer Passausstellung gegeben sei, seien die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten eines Passersatzes, wie die Ausstellung eines Ausweisersatzes oder Reiseausweises für Ausländer, zu nutzen.

Viele afghanische Staatsangehörige reis(t)en aus Afghanistan mit einem gültigen Heimatpass aus. Dies gilt auch für die afghanischen Ortskräfte und besonders gefährdeten afghanischen Personen, die nach § 22 S. 2 AufenthG mit einer Aufnahmezusage des BMI aufgenommen wurden bzw. werden.

Da die afghanische Botschaft ausdrücklich auf die weiterhin bestehende Möglichkeit der Verlängerung gültiger Pässe hingewiesen hat, ist eine Botschaftsvorsprache zwecks Passverlängerung grundsätzlich zumutbar.

Wird die zumutbare Verlängerung des Passes nicht vorgenommen, kann nach Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Passes und des damit schuldhaft eingetretenen Zustandes der Passlosigkeit mangels Nichterfüllung der Grundvoraussetzung des § 5 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG kein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt werden (siehe Ziffer 2.3.1.1 der Anlage).

Lt. den FAQ des BMI zu Afghanistan (Stand: 16.03.2022) soll afghanischen Staatsangehörigen, die mit einer Aufnahmezusage nach § 22 S. 2 AufenthG in das Bundesgebiet einreisen und keinen afghanischen Nationalpass oder gültiges Passersatzpapier besitzen, ein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt werden. In allen übrigen Fällen, in denen eine Verlängerung des afghanischen Passes nicht in Betracht kommt und kein neuer afghanischer Pass vorliegt, sind lt. BMI die zur Verfügung stehenden dokumentenrechtlichen Möglichkeiten anhand der jeweiligen Umstände des Einzelfalls zu prüfen (z.B. Ausstellung eines Ausweisersatzes, Reiseausweis für Ausländer, ggf. mit einer kurzen Laufzeit).

Hinsichtlich der erforderlichen Identitätsklärung bei afghanischen Staatsangehörigen wies das BMI im Rahmen einer Mail an den Einbürgerungsbereich am 05.09.2022 ausdrücklich darauf hin, dass auch mit einem abgelaufenen Nationalpass die Identität geklärt werden kann, wenn keine Zweifel an der Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit des Dokuments bestehen sowie die Person dem Lichtbild eindeutig zugeordnet werden kann. Zu berücksichtigen sei jedoch, dass die Zuordnung der Person zu dem Lichtbild schwieriger sein kann, je älter das amtliche Identitätsdokument ist. Dies sei im jeweiligen Einzelfall zu prüfen.

Entsprechend den weiteren Hinweisen des BMI in der Mail vom 05.09.2022 sind bei afghanischen Staatsangehörigen, die keinen afghanischen Pass oder Passersatz besitzen oder besaßen, (nunmehr) begrenzte Erkenntnismöglichkeiten zu berücksichtigen. Häufig kann deshalb nur anhand der Gesamtschau vorgelegter Urkunden, erklärender Aussagen und beigezogener BAMF- und Ausländer-Akten im Einzelfall geprüft werden, ob die Identität und Staatsangehörigkeit ausreichend geklärt ist. Dabei ist von Bedeutung, ob die vorgelegten Dokumente in sich widerspruchsfrei sind, sich - trotz der Schwächen des Urkundenwesens - auf die gleiche Person beziehen und ihr Ausstellungszeitpunkt und -ort im Hinblick auf die (konstant) angegebene Lebensgeschichte plausibel ist.

Die Identität eines afghanischen Staatsangehörigen kann aufgrund der aktuell unzumutbaren Passbeschaffung unter Anwendung des Stufenverfahrens (auf der 2. Stufe) als festgestellt angesehen werden, wenn z.B. ein afghanischer Staatsangehöriger eine Tazkira vorlegt, die alle personenbezogenen Daten enthält und kein Anlass zur Vermutung besteht, dass es sich um eine Fälschung oder ein echtes Dokument mit falschem Inhalt handelt.

Da die Identität einer Person (im rechtlichen Sinne) durch tatsächliche und rechtliche Daten, wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort usw., bestimmt wird, die der betreffenden Person zuzuordnen sind (vgl. VGH Mannheim vom 30. Juli 2014 - 11 S 2450/13, Rn. 32, OVG Berlin-Brandenburg vom 5.1.2022 - 3 M 131/20, Rn. 4), ist die Identität nicht ausreichend nachgewiesen, wenn die Tazkira (oder ein anderes Dokument) kein Geburtsdatum ausweist (sondern nur „Alter XX im Jahr XX“ angegeben ist). Dann bedarf es weiterer Dokumente mit einem ausgewiesenen Geburtsdatum, um in der Gesamtschau die Identität als geklärt ansehen zu können. Ein solches Dokument kann z.B. eine afghanische Geburtsurkunde etc. sein, die entsprechend der Information Nr. 72/2021 vom 22.12.2021 lt. Mitteilung des BMI für sich allein zwar kein amtliches Identitätsdokument darstellt. Aber die Geburtsurkunde kann in die Gesamtbetrachtung mit einbezogen werden, wenn keine Widersprüche (z.B. bzgl. des Geburtsjahres auf der Tazkira und der Geburtsurkunde) oder sonstige Zweifel bestehen.

Ist die Identität des afghanischen Staatsangehörigen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zur Überzeugung der Ausländerbehörde geklärt, kann ein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

Bei den mittlerweile bundesweit über 40.000 afghanischen Ortskräften und besonders gefährdeten afghanischen Staatsangehörigen, die eine Aufnahmezusage nach § 22 S. 2 AufenthG erhalten haben und fast ausschließlich mit einem gültigen afghanischen Nationalpass eingereist sind bzw. einreisen, ist das MIK derzeit der Auffassung, dass es auch diesen afghanischen Staatsangehörigen grundsätzlich zumutbar ist, ihren Pass an der afghanischen Botschaft verlängern zu lassen, es sei denn, der afghanische Staatsangehörige würde im Einzelfall (über die allgemeine Tätigkeit z.B. als ehemalige afghanische Ortskraft hinaus) weitere Gründe/Nachweise für eine besondere individuelle Gefährdung bei einer Botschaftsvorsprache vortragen.

Das BMI wurde am 10.02.2023 um Mitteilung gebeten, ob es die hiesige Auffassung zur grundsätzlichen Zumutbarkeit der Passverlängerung bei nach § 22 S. 2 AufenthG aufgenommenen afghanischen Staatsangehörigen mittragen kann. Eine Antwort des BMI steht noch aus.

Im Rahmen von Asylklageverfahren vertreten derzeit die Gerichte die Auffassung, dass ehemalige Regierungsmitarbeiter und Angehörige der nationalen Sicherheitskräfte (ehemalige Polizisten) einer individuellen Gefährdung ausgesetzt seien (z.B. VG Cottbus vom 23.09.2022 - VG 2 K 575/17.A, Rn. 33). Eine solche individuelle Gefährdung kann zur Unzumutbarkeit der Botschaftsvorsprache zwecks

Verlängerung des Passes oder zur Beschaffung sonstiger Dokumente, z.B. einer afghanischen Geburtsurkunde) führen.

Hat sich ein afghanischer Staatsangehöriger in jüngerer Zeit, also nach der Machtübernahme der Taliban im August 2021, nachweislich bei der afghanischen Botschaft um eine Passbeantragung oder Ausstellung sonstiger Dokumente bemüht, und kann mit einer aktuellen Botschaftsvorsprache kein neuer Sach- bzw. Erkenntnisstand erreicht werden, ist h.E. eine nochmalige Botschaftsvorsprache derzeit nicht erforderlich.

Kam der afghanische Staatsangehörige jedoch bisher seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, ist ihm eine Botschaftsvorsprache zum Zwecke der Beschaffung sonstiger Dokumente oder der (formalen) Passbeantragung als Nachweis der Erfüllung seiner Mitwirkungspflicht zumutbar. Die afghanische Botschaft stellt nach Mitteilung einiger Ausländerbehörden auch aktuell weiterhin unproblematisch entsprechende Bescheinigungen aus. Erst dann kann von einer erfüllten Mitwirkung im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 2 AufenthV ausgegangen werden (siehe Ziffer 2.6 b der Anlage).

Bei Vorliegen der tatbestandlichen Unzumutbarkeit der Passbeschaffung (Unmöglichkeit der Passneuausstellung) wird nicht automatisch ein Reiseausweis für Ausländer erteilt. Dieser kann nur ausgestellt werden, wenn auch die anderen Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 bis 4 AufenthV vorliegen und eine Ermessensabwägung gem. § 5 Abs. 1 AufenthG zugunsten des Ausländers erfolgt ist.

Von einer nur vorübergehenden Passlosigkeit im Sinne der Ziffer 3.3.1.7 AVV und der in der Information Nr. 52/2022 vom 04.08.2022 damals empfohlenen Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer mit einer Gültigkeitsdauer von maximal einem Jahr kann derzeit nicht mehr ausgegangen werden. (Die Information Nr. 52/2022 ist aufgrund der geänderten Umstände nicht mehr anwendbar.)

Da momentan niemand einschätzen kann, wann die für eine Passneuausstellung erforderlichen Blankovordrucke wieder vorhanden sind, gilt bei der Ausstellung von Reiseausweisen für Ausländer an afghanische Staatsangehörige Folgendes:

- Bei Inhabern einer befristeten Aufenthaltserlaubnis ist die Gültigkeitsdauer des Reiseausweises generell nach der Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis auszurichten.
- Bei afghanischen Inhabern einer Niederlassungserlaubnis erscheint die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer mit einer Gültigkeitsdauer von maximal 5 Jahren sachgerecht. (Dabei wird davon ausgegangen, dass die afghanische Botschaft umgehend neue Nationalpässe ausstellen würde, wenn neue Blankovordrucke vorliegen würden.)

2. Eritrea

Wie unter Ziffer 2.3.3.2 der Anlage dargestellt, ist einem eritreischen Ausländer entsprechend des Urteils des BVerwG vom 11.10.2022 die Abgabe einer Reueerklärung jedenfalls im Hinblick auf die Selbstbeichtigung einer Straftat gegen seinen ausdrücklich und plausibel bekundeten Willen nicht zumutbar.

Da jedoch nach den Erfahrungen einiger brandenburgischer Ausländerbehörden (und einiger Ausländerbehörden anderer Bundesländer) im Einzelfall auch von dem im Urteil des BVerwG genannten Personenkreis (illegal ausgereiste Eritreer im wehrdienstfähigen Alter, die den Nationaldienst nicht (vollständig) erfüllt haben) keine Reueerklärung verlangt wird, wird es nach aktuellem Kenntnisstand für zumutbar gehalten, bei einer persönlichen Vorsprache bei der zuständigen Auslandsvertretung unter Darlegung der individuellen Verhältnisse unter anderem abklären zu lassen, ob im konkreten Einzelfall die Abgabe einer Reueerklärung verlangt wird. Lt. VGH München vom 25.11.2021 händigt die eritreische Botschaft eine Bestätigung der Passantragstellung sowie eine Liste über die hierfür erforderlichen Unterlagen aus. Diese stellt für den Einzelfall einen Nachweis für eine ggf. erforderliche Reueerklärung dar, die dann lt. BVerwG unzumutbar wäre, wenn der bzw. die eritreische Staatsangehörige nicht gewillt ist, diese freiwillig abzugeben.

Das BMI hat am 16.03.2023 den Bundesländern mitgeteilt, dass derzeit noch eine Auswertung des Urteils des BVerwG vom 11.10.2022 erfolgt und im Hinblick auf eine bundeseinheitliche Handhabung zu gegebener Zeit Anwendungshinweise des BMI zur Passbeschaffung Eritrea erstellt werden. Bis dahin bleibt das MIK bei der vorstehenden Rechtsauffassung.

Alle eritreischen Staatsangehörigen, die sich dauerhaft im Ausland aufhalten, sind seit 1992 zur Zahlung einer sog. Aufbau- bzw. „Diaspora-Steuer“ in Höhe von zwei Prozent ihres Einkommens (Gehalt oder Sozialleistungen) verpflichtet (vgl. AA, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in Eritrea, 3. Januar 2022, S. 21, 25 f.). Die Bezahlung der Steuer ist notwendige Bedingung dafür, dass ein Auslandseritreer konsularische Leistungen der für ihn zuständigen Auslandsvertretung seines Aufenthaltslandes in Anspruch nehmen kann (etwa Ausstellung sowie Erneuerung von Ausreisevisa und Reisepässen). Auch wer illegal ausgereist ist und sich dem Nationaldienst entzogen hat, kann nach einem dreijährigen Auslandsaufenthalt den sog. „Diaspora-Status“ erlangen, wenn er die „Diaspora-Steuer“ entrichtet und ggf. erforderlich das „Reueformular“ („Letter of Regret“) unterzeichnet (siehe vorstehenden Ausführungen zur Unzumutbarkeit der Abgabe der Reueerklärung gegen seinen Willen gem. BVerwG vom 11.10.2022).

Mit dem Diaspora-Status kann man in der Regel unbehelligt nach Eritrea ein- und wieder ausreisen und ist nicht verpflichtet, den Nationaldienst zu leisten. Der „Diaspora-Status“ ist zeitlich befristet, je nach Quelle von einem bis zu mehreren

Jahren (vgl. AA, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in Eritrea, 3. Januar 2022, S. 5f., 21 f., 25;). Zahlreiche eritreische Staatsangehörige nutzen mittlerweile den „Diaspora-Status“ für Reisen nach Eritrea zu Urlaubs- und Besuchszwecken. Nach offiziellen Angaben reisen jährlich im Durchschnitt 95.000 Auslandsritreer - im Regelfall problemlos - vorübergehend nach Eritrea, eingeschlossen Personen, die sich bereits seit Jahrzehnten im Ausland aufhalten und fremde Staatsangehörigkeiten erworben haben (OVG Berlin-Brandenburg vom 29.09.2022 – 4 B 14/21, Rn. 37).

Die Frage, ob es sich bei dem Erfordernis der Zahlung einer sogenannten Aufbausteuer in Höhe von 2 % (Diaspora-Steuer), die das OVG Lüneburg vom 18.03.2021 bejaht hatte, um eine zumutbare staatsbürgerliche Pflicht handelt, hat das BVerwG offengelassen. Insofern ist entsprechend den Ausführungen im Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 29.9.2022 von einer Zumutbarkeit der Zahlung der Diaspora-Steuer auszugehen.

Bei der grundsätzlich zumutbaren Diaspora-Steuer handelt es sich um eine solche Steuer, deren Zahlung zu den staatsbürgerlichen Pflichten zählt. Zwar treibt der eritreische Staat die Aufbausteuer nicht aktiv ein. Auch führt ihre Nichtbezahlung in der Praxis nicht etwa zu unmittelbarer Bestrafung, sondern ausschließlich zur Verweigerung konsularischer Leistungen und ähnlicher Vorteile, weshalb sie von der eritreischen Regierung gelegentlich als „freiwillig“ bezeichnet wird. Dies ändert jedoch nichts daran, dass es sich bei der Aufbausteuer tatsächlich um eine Steuer und nicht etwa um eine vollkommen willkürlich erhobene Abgabe handelt, denn sie wird grundsätzlich von allen im Ausland lebenden, volljährigen eritreischen Staatsangehörigen - unabhängig davon, ob sie Eritrea legal oder illegal verlassen haben - auf der Grundlage der Proklamationen 17/1991, 62/1994 und 67/1995 - Eritrea – erhoben (OVG Lüneburg vom 18.03.2021 – 8 LB 97/20, Rn. 35).

Allein die Erlangung des sog. Diaspora-Status führt auch nicht zum Widerruf des subsidiären Schutzstatus und steht damit der Zumutbarkeit der Beantragung eines eritreischen Nationalpasses nicht entgegen (OVG Lüneburg vom 18.03.2021 – 8 LB 97/20, Rn. 65)

3. Syrien

Auf die weiterhin gültigen Ausführungen des BMI in der Länderinformation zum syrischen Pass- und Dokumentenwesen vom 01.10.2018 (VS-NfD, siehe Information des MIK Nr. 53/2018 vom 12.10.2018) sowie der Ergänzung zur Information Nr. 53/2018 vom 26.11.2019 (VS-NfD) wird verwiesen.

Ergänzend hierzu wird mitgeteilt, dass das BVerwG mit Urteilen vom 19.01.2023 in insgesamt 24 Verfahren die Berufungsurteile des OVG Berlin-Brandenburg aufgehoben und an die Vorinstanz zurückverwiesen hat. Das OVG Berlin-Brandenburg hatte in den betreffenden Verfahren (grundsätzlich) das BAMF verpflichtet, den syrischen Klägern im wehrdienstfähigen Alter, aufstockend über den bereits vom BAMF anerkannten subsidiären Schutz hinaus, die Flüchtlingsanerkennung zuzuerkennen. Eine Urteilsbegründung liegt derzeit noch nicht vor, jedoch die Pressemitteilung des BVerwG Nr. 04/2023 vom 19.01.2023 (siehe <https://www.bverwg.de/de/pm/2023/4>).

Die ganz überwiegende obergerichtliche Rechtsprechung zur flüchtlingsrechtlichen Beurteilung der Situation syrischer Wehrdienstentzieher geht weiterhin davon aus, dass den betreffenden syrischen Staatsangehörigen selbst - und damit erst recht auch ihren Angehörigen - sogar im Falle eine Rückkehr nach Syrien keine Verfolgung durch das syrische Regime droht (VGH München vom 06.04.2022 – 21 B 19.34287, Rn. 21-28, VG Köln vom 14.06.2022 – 12 K 989/20, Rn. 26).

Darüber hinaus ist Bezugspunkt der Zumutbarkeit im Flüchtlingsrecht die Rückkehr in das Heimatland. Demgegenüber bezieht sich die Zumutbarkeit bei der Passbeschaffung lediglich auf eine Antragstellung und Vorsprache bei der Auslandsvertretung des Heimatstaates in Deutschland und dürfte daher weniger streng zu beurteilen sein (VG Köln vom 14.06.2022 – 12 K 989/20, Rn. 26-30).

4. sonstige Staaten mit Problemen bei der Passbeantragung

Wenn bei Staaten mit Rückführungsproblemen und somit auch Problemen im Zusammenhang mit der Passbeschaffung regelmäßig eine Bestätigung der Auslandsvertretung bzw. des Herkunftsstaates im Rahmen der Botschaftsvorsprache zwecks Pass- oder Dokumentenbeschaffung nicht erlangt werden kann, hat der Ausländer wenige bis gar keine Möglichkeiten, seine Mitwirkungshandlungen nachzuweisen. Für solche Fälle hat der Landkreis Dahme-Spreewald ein eigenes Formblatt entwickelt (das eigentlich im Zuge der Mitwirkungshandlungen bei der Ausstellung von Duldungen nach § 60b AufenthG bzw. der Klärung der Staatsangehörigkeit entworfen wurde) und das dort seit ca. 2 Jahren im Einzelfall zur Anwendung kommt. Der Ausländer kann sich auf dem Formblatt kumulativ oder alternativ von der Botschaft mit Siegel und Unterschrift bestätigen lassen, dass er vorgesprochen hat, eigener Staatsangehöriger ist, ihm ein vorläufiges Heimreisedokument und/oder ein Reisepass ausgestellt werden kann. Der Landkreis Dahme-Spreewald stellt den anderen Ausländerbehörden das Formblatt gern zur Verfügung. Gegen die Anwendung dieses Formblattes zum Zwecke des Nachweises zumutbarer Mitwirkungshandlungen in Fällen, in denen erfahrungsgemäß keine

Bestätigung der Auslandsvertretung bzw. des Herkunftsstaates erlangt werden kann, bestehen seitens des MIK keine Bedenken.

Im Auftrag

Palke

Das Dokument wurde am 31.03.2023 durch Birte Palke elektronisch schlussgezeichnet.